

Sitzung des Gemeinderates vom 17. September 2020 um 20.00 Uhr im Rathaus

BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
JOST Anita, BRÜLS, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MARÉCHAL, MIESEN, STOFFELS, HOFFMANN, HAEP, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 27.08.2020

WASSERVERSORGUNG

Punkt 2. Bestätigung der Polizeiverordnung des stellvertretenden Bürgermeisters vom 07.09.2020 über die Aufhebung der zeitweiligen Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung

UMWELT

Punkt 3. Sammlung von Papier und Karton in den Jahren 2021-2024: Verlängerung des Abkommens mit IDELUX Environnement

Punkt 4. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2021: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

Punkt 5. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 27.08.2020 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27.08.2020 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.08.2020 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

Punkt 2. Bestätigung der Polizeiverordnung des stellvertretenden Bürgermeisters vom 07.09.2020 über die Aufhebung der zeitweiligen Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung (D.K.Nr. 580.1:830.4)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnung des stellvertretenden Bürgermeisters vom 07.09.2020 über die Aufhebung der Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung:

DER BÜRGERMEISTER;

In Erwägung, dass eine Entspannung in Bezug auf die Wasserreserven der Trinkwasserversorgung zu registrieren ist, da der Verbrauch deutlich niedriger ist als während der Sommermonate Juli und August dieses Jahres;

In Erwägung, dass aus diesem Grunde die zeitweilige Polizeiverordnung vom 31.07.2020 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aufgehoben werden kann;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1. Die zeitweilige Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 31.07.2020, bestätigt durch den Gemeinderat auf seiner Sitzung vom 27.08.2020, über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben;

Artikel 2. Eine Abschrift dieser Verordnung geht an den Herrn Provinzgouverneur, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts EUPEN in Sankt-Vith, an den Polizeichef der Zone EIFEL in Sankt-Vith und an den Leiter der Polizeidienststelle in Büllingen;

Artikel 3. Diese Verordnung wird Gemeinderat auf seiner kommenden Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.

Büllingen, den 07.09.2020

Aufgrund des Artikels 134 des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

BESCHLIESST einstimmig,

die Polizeiverordnung des stellvertretenden Bürgermeisters vom 07.09.2020 über die Aufhebung der Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung voll und ganz zu bestätigen.

Punkt 3. Sammlung von Papier und Karton in den Jahren 2021-2024: Verlängerung des Abkommens mit IDELUX Environnement (D.K.Nr. 854.29)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe, insbesondere Artikel 30;

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 06.05.2007 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.09.2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindevereinigungen fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

In Erwägung, dass die aktuellen, mit den Gesellschaften SUEZ und DURECO abgeschlossenen Sammelverträge am 31.12.2020 auslaufen;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement am 14.08.2020 die Gemeinden über die neuen Modalitäten zur Organisation der Haussammlung von Papier und Karton in Kenntnis setzt;

In Erwägung, dass die Gemeinde durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2019 der Interkommunalen IDELUX Environnement angeschlossen ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 18 der Satzungen von IDELUX Environnement jede angeschlossene Gemeinde einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Dienstleistungen zur Sammlung der Abfälle, der Recyparks und der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle leistet;

In Erwägung, dass die jährlichen Kosten bei zwei Sammlungen pro Jahr auf rund 3.000,00 € geschätzt werden;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite in Höhe von 3.000,00 € in den Haushaltsjahren 2021, 2022, 2023 und 2024 vorzusehen sind (Artikel 87602/124-06);

In Erwägung, dass IDELUX Environnement die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten „Inhouse“-Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt ohne Anwendung der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge Dienstleistungen anvertrauen kann;

In Erwägung, dass IDELUX Environnement eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung der Qualität der Abfälle an der Quelle aufgrund von getrennten Haussammlungen voraussetzt;

In Erwägung, dass es erforderlich ist:

- eine qualitativ hochwertige Dienstleistung für Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine effektive Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle zu gewährleisten;
- die Erfassungsrate der rückgewinnbaren Abfälle zu erhöhen;

In Erwägung, dass eine Optimierung der Sammelkosten vonnöten ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 2 der Satzungen von IDELUX Environnement bezüglich sämtlicher Haushaltsabfälle, die der Rücknahmeverpflichtung unterliegen, die Interkommunale der einzige von den 55 angeschlossenen Gemeinden anerkannte Dienstleister ist, der in ihrem gesamten Gebiet für die betroffenen Anleihegläubiger die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Ziel

der getrennten Sammlung und gegebenenfalls der Sortierung der oben genannten Abfälle im Hinblick auf die Erreichung der diesen auferlegten Recycling- und Verwertungsquoten durchführt oder durchführen lässt. In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung wird die Finanzierung dieser Dienstleistungen von den Anleihegläubigern übernommen;

Da Papier und Karton der Rücknahmeverpflichtung im Sinne von Artikel 8 des Dekrets vom 27.06.1996 über Abfälle unterliegen, darf nur die von IDELUX Environnement organisierte Dienstleistung für diese Sammlung in Anspruch genommen werden;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN schließt sich dem von der Interkommunalen IDELUX Environnement organisierten Sammelauftrag an und beauftragt die Interkommunale die Papier- und Kartonsammlung in den Jahren 2021 bis 2024 gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 der Satzungen zu organisieren;

Artikel 2. Die Haussammlung von Papier und Karton wird zweimal jährlich durchgeführt;

Artikel 3. In den Haushalten 2021 bis 2024 sind die erforderlichen Kredite in Höhe von 3.000,00 € vorzusehen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt, welcher der Interkommunalen IDELUX Environnement zur weiteren Veranlassung zugestellt wird.

Punkt 4. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2021: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 854)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.11.2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen;

In Erwägung, dass der Vertrag der Gemeinde BÜLLINGEN mit der Firma RENEWI am 31.12.2020 ausläuft;

In Erwägung, dass die Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll neu ausgeschrieben werden muss;

In Erwägung, dass eine Arbeitsgruppe des Rates die verschiedenen Klauseln des diesbezüglichen Lastenheftes ausgearbeitet hat;

In Erwägung, dass die Kosten auf ca. 93.170,00 € pro Jahr geschätzt werden;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite in Höhe von 93.170,00 € im Haushalt 2021 vorzusehen sind (Artikel 87601/124-06);

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 11.09.2020;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von ca. 93.170,00 € bzgl. der Vergabe der Dienstleistung des Einsammelns der Restabfälle, des Biomülls sowie des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN im Jahr 2021, werden gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

/